

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsinformatik, M.Sc.
Hochschule: Frankfurt University of Applied Sciences
Standort: Frankfurt am Main
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Agentur schlägt im Prüfbericht folgende Auflage vor: "Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon-Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Abschlussarbeiten ist unzulässig. § 20 (5) der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen ist entsprechend zu ändern."

Die Hochschule legt im Rahmen einer Stellungnahme zutreffend dar, dass der mit dem

Auflagenvorschlag adressierte Sachverhalt nicht mehr gegeben ist. Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen wurden durch Senatsbeschluss dahingehend geändert, dass der o. g. Absatz ersatzlos gestrichen wurde und somit Abschlussarbeiten nicht mehr pauschal von der Anerkennung ausgeschlossen sind. Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen sind inzwischen auch in der geänderten Form in Kraft gesetzt, sodass der Akkreditierungsrat die formalen Kriterien als erfüllt ansieht und die seitens der Agentur vorgeschlagene Auflage nicht ausspricht.

